

Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 16. August 2012 – II 170 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 223

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 213) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Beschäftigung qualifizierter Sportfachkräfte in den Landesfachverbänden (nachfolgend LFV genannt), Stadt- und Kreissportbünden (nachfolgend SSB/KSB genannt) sowie Vereinen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend LSB genannt).

Ziel der Förderung ist es, den LSB bei der Etablierung und Entfaltung seiner Grundstrukturen und der Entwicklung von Sportangeboten in wichtigen Handlungsfeldern des Sports, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, zu unterstützen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Landeszuwendungen können für Beschäftigungsentgelte nachfolgend aufgeführter Personenkreise gewährt werden:

a) Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren/Geschäftsführung in den Landesfachverbänden

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Leitung der Geschäftsstelle (Koordination und Organisation der Arbeitsabläufe) einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
- sportartbezogene Fachberatung und Lehrtätigkeit für Multiplikatoren in den Vereinen,
- Organisation und Koordination der Wettkampfsysteme sowie von Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter,
- Organisation und Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildung für hauptamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige des Landesfachverbandes.

b) Nachwuchstrainerinnen und -trainer

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Sicherung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen des LFV, der Landesleistungszentren und -stützpunkte sowie des Sportvereins,
- Betreuung des Kaders im Leistungszentrum einschließlich der Durchführung des Kadertrainings (D1-D4),
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Sichtung und Auswahl sportlicher Talente,
- Kooperation mit den Sportgymnasien des Landes sowie Durchführung des täglichen Trainings und der sportlichen Ausbildung im Verbundsystem Schule-Leistungssport.

c) Vereinsberaterinnen und -berater/Geschäftsführung in den Stadt- und Kreissportbünden

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Leitung der Geschäftsstelle (Koordination und Organisation der Arbeitsabläufe) einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
- Informations- und Beratungstätigkeit für Sportvereine der Stadt oder des Kreises mit dem Ziel der Sport- und Mitgliederentwicklung in der Region,
- Organisation und Unterstützung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten,
- Vorbereitung von Förderentscheidungen,
- Organisation und Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildung für hauptamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.

d) Vereinsberaterinnen und -berater der Sportjugend in den Stadt- und Kreissportbünden

Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:

- Informations- und Beratungstätigkeit für Sportvereine der Stadt oder des Kreises mit dem Ziel der Sport- und Mitgliederentwicklung im Kinder- und Jugendbereich,
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen, wie zum Beispiel der außerschulischen Jugendbil-

- dung sowie der Aus- und Weiterbildung im Ehrenamt, Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeiten, internationale Jugendarbeit, innovative Projekte, Großsportveranstaltungen, landesweite oder regionale Projekte von besonderer sportpolitischer Bedeutung,
- Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren der Jugendarbeit und des Sports und Unterstützung des Ehrenamtes.
- e) Vereinssportlehrerinnen und -lehrer
- Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:
- Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel der Gewinnung von Mitgliedern in einem Sportverein,
 - Organisation, Durchführung und Koordinierung von Aufgaben der sportlichen Arbeit des Sportvereins (Vereinsmanagement),
 - Angebotserweiterung in Form einer sich stärker an den Interessen junger Leute orientierenden Sportarbeit (z. B. Entwicklung von Trend-Sportarten, Sport für Zielgruppen usw.),
 - Gewinnung, Qualifizierung und Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und -leitern,
 - Zusammenarbeit mit den regionalen Veranstaltungsträgern und Akteuren für die Förderung und Entwicklung des Sports.
- f) Landestrainerinnen und -trainer
- Zu den grundlegenden Aufgaben zählen:
- Sicherung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen des Landeskaders,
 - Organisation und Durchführung des Kadertrainings (DE-D/C) am Landesleistungszentrum,
 - Talentförderung durch Führung einer eigenständigen Trainingsgruppe am Landesleistungszentrum,
 - Kooperation mit den Eliteschulen Sport des Landes,
- Aus- und Fortbildung der Trainerinnen und Trainer des Landes und
 - Arbeit im Landesfachverband (Trainerrat, konzeptionelle Tätigkeit).
- 2.2 Personalkostenzuschüsse werden nicht gewährt für
- Trainerinnen und Trainer und andere Sportfachkräfte, die im Bereich des professionellen Sports arbeiten.
 - Landes- und Honorartrainerinnen und -trainer sowie andere Sportfachkräfte, deren Stellen durch Landeszuwendungen über den LSB im Rahmen anderer Richtlinien mitfinanziert werden, sind von einer Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungen können Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB erhalten, die gemäß der Satzung des LSB ordentliches Mitglied der Sportorganisation sind.
- 3.2 Der Erstempfänger der Landeszuwendung ist der LSB. Dieser leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) weiter. Für die Weiterleitung der Mittel gilt die Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der LSB (Erstempfänger) bringt in seinen Zuwendungsbescheiden an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln erfolgt.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Personalkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einzustellende Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.
- 4.2 Der Maßnahmeträger soll sicherstellen, dass die Vergütung der einzustellenden Sportfachkraft in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder/Tarifgebiet Ost (TV-L) vom 10. März 2011 und den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Fassung erfolgt. Die Sportfachkräfte sind wie folgt einzugruppieren:

Tätigkeit	Qualifikation	Vergütung von - bis
Sportkoordinatorinnen und Sportkoordinatoren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe a)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 1. oder 2. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) oder Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss vorzugsweise auf dem Gebiet des Sports	Entgeltgruppe E 9 bis E 11 TV-L
Nachwuchstrainerinnen und Nachwuchstrainer (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe b)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 2. oder 3. Lizenzstufe oder Sportfachkräfte/ Sportpädagoginnen und -pädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen mit gültiger DOSB-Lizenz der 2. oder 3. Lizenzstufe und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss	Entgeltgruppe E 9 bis E 10 TV-L
Vereinsberaterinnen und Vereinsberater Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe c)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 1. oder 2. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) oder Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss vorzugsweise auf dem Gebiet des Sports	Entgeltgruppe E 9 bis E 11 TV-L
Vereinsberaterinnen und Vereinsberater der Sportjugend (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe d)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) oder Sportpädagoginnen und -pädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen mit gültiger DOSB-Lizenz (vorrangig Vereinsmanager-Lizenz) und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss	Entgeltgruppe E 9 bis E 10 TV-L
Vereinssportlehrerinnen und Vereinssportlehrer (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe e)	Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 1. oder 2. Lizenzstufe (vorrangig Übungsleiter Breitensport, Übungsleiter – Prävention oder Vereinsmanager-Lizenz) Sportfachkräfte mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe Sportpädagoginnen und -pädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Diplomtrainerinnen und -trainer mit gültiger DOSB-Lizenz und mit Bachelor-/Fachschulabschluss ggf. Master-/Diplomabschluss	Entgeltgruppe E 9 bis E 10 TV-L
Landestrainerinnen und Landestrainer (vgl. Nummer 2.1 Buchstabe f)	Landestrainerinnen und -trainer ohne pädagogischen Abschluss mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (Trainer A) Diplomsportpädagoginnen und -pädagogen, Sportpädagoginnen und -pädagogen mit Master- oder Bachelorabschluss mit gültiger DOSB-Lizenz der 3. Lizenzstufe (Trainer A)	Entgeltgruppe E 9 bis E 11 TV-L

4.3 Durch den Maßnahmeträger ist zu gewährleisten, dass

- die Personalstelle für mindestens ein Jahr vorgesehen ist,
- eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der Personalausgaben erbracht wird, wobei die Beteiligung Dritter als zu erbringender Anteil des Maßnahmeträgers gewertet werden kann.

4.4 Personalstellen in Stadt- und Kreissportbünden und Sportvereinen sollen durch Kreise und Gemeinden angemessen mitfinanziert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Personalkostenzuschüsse können wie folgt gewährt werden:

- a) für Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren/Geschäftsführung im Landesfachverband bis zu 2 000 Euro im Monat pro Stelle (24 000 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- b) für Nachwuchstrainerinnen und -trainer im Landesfachverband oder Verein bis zu 1 500 Euro im Monat pro Stelle (18 000 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- c) für Vereinsberaterinnen und -berater/Geschäftsführung im Stadt- oder Kreissportbund bis zu 2 000 Euro im Monat pro Stelle (24 000 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- d) für Vereinsberaterinnen und -berater der Sportjugend im Stadt- oder Kreissportbund bis zu 1 500 Euro im Monat pro Stelle (18 000 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- e) für Vereinssportlehrerinnen und -lehrer bis zu 1 500 Euro im Monat pro Stelle (18 000 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- f) für Landestrainerinnen und -trainer im Landesfachverband bis zu 2 000 Euro im Monat pro Stelle (24 000 Euro/Jahr/Stelle), höchstens jedoch bis zu 75 Prozent der Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle.

5.3 Bei nur teilweiser Inanspruchnahme der Stelle wird die Zuwendung jeweils anteilig gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Parallelförderung einer Personalstelle aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger ist im Verhältnis zur Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift dann unschädlich, wenn dadurch keine Überfinanzierung der jeweiligen Stelle erfolgt.
- 6.2 Eine geeignete Ausbildung gemäß Nummer 4.2 zusätzlich zu einer gültigen DOSB-Lizenz kann sich entsprechend auf die Vergütungsgruppe nach TV-L auswirken.
- 6.3 Ausnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift können in begründeten Fällen ausschließlich durch das Ministerium für Inneres und Sport zugelassen werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) auf Gewährung

einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 an den LSB (Erstempfänger) zu richten. **Anl. 1**

Dem Antrag sind beizufügen:

- Qualifikationsnachweis,
- Arbeitsvertrag,
- Arbeitszeitplan bei Nachwuchstrainerinnen und -trainern sowie Landestrainerinnen und -trainern,
- Förderzusagen/-bescheide von anderer Stelle.

Ergänzend zu diesen Unterlagen sind einzureichen:

- a) bei Nachwuchstrainerinnen und -trainern ein Votum des jeweiligen Landesfachverbandes,
- b) bei Vereinsberaterinnen und -beratern der Sportjugend ein Votum der Sportjugend des jeweiligen Stadt- oder Kreissportbundes,
- c) bei Vereinssportlehrerinnen und -lehrern ein Votum des Stadt- oder Kreissportbundes.

Über die Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) entscheidet der LSB (Erstempfänger) nach Prüfung der Erfordernisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

Der LSB legt bis zum 15. Dezember des Vorjahres einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport vor. Dem Antrag ist eine auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes des LSB erstellte Übersicht über die zur Förderung vorgesehenen Stellen beizufügen.

Der Antrag ist über das für Sport zuständige Ministerium zu richten an

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank
Bereich Sportförderung
Werkstraße 213
19061 Schwerin

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LFI genannt) bewilligt die Zuwendung und erteilt dem LSB (Erstempfänger) einen Zuwendungsbescheid.

Der LSB leitet als Erstempfänger die durch das LFI bewilligte Zuwendung des Landes mit Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 2 an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) weiter. Die vorgenannten Bescheide können Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten. **Anl. 2**

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Der LSB (Erstempfänger) fordert die Landesmittel vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) in Raten beim LFI an.

Nach der ersten Rate werden weitere Teilbeträge an den LSB (Erstempfänger) erst nach Vorlage eines Nachweises durch den LSB (Erstempfänger) über den Mittelabfluss der vorherigen Fördermittel beim LFI ausgezahlt.

7.3.2 Der LSB als Erstempfänger leitet die Landesmittel vierteljährlich an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) weiter.

Die erste Rate wird durch den LSB (Erstempfänger) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, das heißt bei Vorliegen des Rechtsmittelverzichtes oder nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Zuwendungsbescheides an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) angewiesen, die folgenden Raten jeweils unverzüglich nach Mittelbereitstellung durch das LFI.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) erbringen gegenüber dem LSB (Erstempfänger) einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (nachfolgend ANBest-P genannt) bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Anl. 3 Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage 3 zu führen.

7.4.2 Der LSB (Erstempfänger) prüft die Einzelnachweise der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde sowie Fachverbände des LSB (Letztempfänger) und fasst Umfang und Ergebnis in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen.

Dieser ist dem LFI in Form eines einfachen Verwendungsnachweises bis zum Ablauf der von der Bewilligungsstelle

gesetzten Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen. Dem Gesamtverwendungsnachweis sind gemäß Nummer 6.10 ANBest-P die geprüften Einzelnachweise der Letztempfänger beizufügen.

7.5 Prüfungsrecht

Dem LFI, dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Landesrechnungshof bleibt vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport vom 29. Dezember 2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 218) außer Kraft.